

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

über die am 15. Dezember 2022 stattgefundene öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Sitzungszimmer der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis.

Anwesende:

1. Bgm. Baumgartner Berthold als Vorsitzender
2. GR Aistleithner Engelbert
3. GR Hartl Michaela
4. GR Haunschmid Johann
5. GR Leimlehner Sonja
6. GR Ortner Franz
7. GR Pichler Helene
8. GR Pilsl Josef
9. GR Reiter Astrid
10. GR Wahl Markus
11. GR Weiß Simon
12. GR Ersatzmitglied Haunschmid Raphael
13. GR Ersatzmitglied Lasinger Michael

Die Schriftführerin: ALⁱⁿ Frühwirth Karin

Sonstige Anwesende: VB Lasinger Birgit

Abwesend entschuldigt: GR Aistleithner Patricia
GR Hader Günter
GR Ersatzmitglied Zimmerberger Robert

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung um 19:00 Uhr und stellte fest, dass

- a. die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b. die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder zeitgerecht am 07.12.2022 und an die Ersatzmitglieder am 07.12.2022 und 15.12.2022 erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 07.12.2022 öffentlich kundgemacht wurde,
- c. die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d. die Verhandlungsschrift über die Sitzung am 15.11.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und Einwände gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Als Protokollfertiger für die Verhandlungsschrift dieser Sitzung wurde von der ÖVP GR Leimlehner Sonja und von der SPÖ GR Haunschmid Johann nominiert.

Vor Eingang in die Tagesordnung teilte der Vorsitzende mit, dass von Haunschmid Johann, Fraktionsvorsitzender der SPÖ, der nachfolgende Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde:

DRINGLICHKEITSANTRAG

Resolution betreffend die Finanzierung der Gemeinden und ihrer (Sozial-)Leistungen

Die Dringlichkeit wird wie folgt begründet:

Da die finanzielle Situation in den Gemeinden sehr schlecht ist und hier baldigst Maßnahmen zu Verbesserung hergestellt werden müssen um einen finanziellen Kollaps zu verhindern, möge diese Resolution in der heutigen Sitzung beschlossen werden.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass dem Dringlichkeitsantrag stattgegeben und die o.a. Resolution als Punkt 13 in die Tagesordnung aufgenommen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

TAGESORDNUNG

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Vereine – Gewährung von Förderungen für 2022
3. Genehmigung – Nachtrag zum Darlehensvertrag Nr. 21.500.236 und Nr. 21.500.251
4. Festsetzung und Genehmigung des Kassenkredites 2023
5. Genehmigung des Voranschlages 2023 und Mittelfristigen Finanzplanes sowie der Hebesätze, Abgaben und Gebühren
6. Vereinbarung – Böschungsmäharbeiten
7. Auflassung öffentlicher Wege – Grst.Nr. 2363/1 und 2374 KG Allerheiligen, Grst. Nr. 1766 KG Lebing
8. Genehmigung des Kaufvertrages - Grst. Nr. 2363/1 und 2374 KG Allerheiligen, Grst. Nr. 1766 KG Lebing – Fa. Kamig
9. Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvereinbarung – Pilsl Johannes
10. Grundsatzbeschluss –Überarbeitung des gesamten Flächenwidmungsplanes und des Entwicklungskonzeptes mit Grundlagenforschung und Interessenabwägung, Aufhebung Bebauungsplan Kriechbaum
11. Ehrenamt – Ehrung vorgeschlagener Personen
12. Genehmigung der Annahmeerklärung und des Fördervertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für das Projekt BA 13 Anschluss Objekt Mayrhofer (Pumpwerk)
13. Resolution betreffend die Finanzierung der Gemeinden und ihrer (Sozial-)Leistungen
14. Allfälliges

1. Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzende berichtete:

- a) aus der Sitzung des **Bezirksabfallverbandes**: Es wurden die Schwerpunkte für das nächste Jahr vorgestellt. Der Fokus soll auf Schulen, Kindergärten und Wohnbauten gelegt werden. Es wurde weiters auf die Aktion ReVital hingewiesen. Gut erhaltene und gebrauchsfähige Produkte können im ASZ abgegeben werden. Die Wiederverwendung mit ReVital macht Sinn, denn Ressourcen werden gespart, die Umwelt wird entlastet und ein wichtiger sozialer Beitrag wird geleistet. Das ASZ Pabneukirchen wird 2023 neu errichtet. Der Bau in Schwertberg ist bis auf eine Lärmschutzwand abgeschlossen. Es wurde außerdem informiert, dass ab 01.01.2025 Pfand auf PET-Flaschen und Dosen geplant ist. Die Container für Metall sollen durch Sammlung mit dem Gelben Sack ersetzt werden.

- b) aus der Sitzung des **Reinhalteverbandes Kettenbach**: Der Verband hat großes Glück einen aufrechten Stromliefervertrag mit 0,20 Cent zu haben. Der neue Mitarbeiter Hr. Schmitsberger Martin ist sehr engagiert. Durch sein Experimentieren mit Schwebestoffen gelang es ihm, die Pressung des Klärschlamm auf 2-mal jährlich zu reduzieren. Dies bedeutet für den Verband eine Einsparung in Höhe von € 50 000,00.
- c) aus der Sitzung des **Wegeerhaltungsverbandes**: Voriges Jahr wurde der Beitrag seitens des Landes um 500.000,00 € erhöht. Auch heuer wurde der Beitrag für die Gemeinden wieder um 61.000,00 € aufgestockt. Im Gegenzug wurde aber auch der Instandhaltungsbeitrag der Gemeinden um 15 % angehoben, dies sind 100,00 € je km mehr als zum Vorjahr. Aufgrund der Teuerungen können aber nicht mehr Projekte umgesetzt werden. Die Preiserhöhung beträgt z. B. bei Mischgut 41%, Rohre 40% und die Transportkosten stiegen um 10%.
- d) aus der Sitzung des **Sozialhilfeverband**: Die Einnahmen/Ausgaben sind mit ca. 68.694.300,00 € budgetiert worden. Die Sozialhilfeverbandsumlage errechnet sich aus der Finanzkraft der Gemeinde und verringert sich im nächsten Jahr von 26,5 % auf 24,5 %. Derzeit gibt es keine Wartezeiten für die Aufnahme in ein Pflegeheim. Die philippinischen Pflegekräfte sind eine große Unterstützung. Momentan werden 409 Personen in Alten- und Pflegeheimen betreut.
- e) aus der Sitzung des **Standesamtsverband**: 15 Gemeinden aus dem Bezirk Perg sind Mitglieder. Der Beitrag beträgt 3,00 € pro Einwohner. Der Standesamtsverband leistet super Arbeit und nimmt den Mitgliedsgemeinden sehr viel Arbeit ab, ganz besonders bei Fällen mit Auslandsberührung. Die Geburten-, -Ehe- und Sterbebücher werden von den Mitarbeiterinnen nacherfasst. Es sollen noch weitere Gemeinden angeworben werden, jedoch wird zum Teil abgewartet, bis der /die „ältere“ Standesbeamte/in in Pension geht.
- f) dass der Antrag für die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.14. Kapplmüller seitens der Familie Kapplmüller zurückgezogen wurde. Der Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvertrag wurde an die Familie übermittelt. Das Vorkaufsrecht der Gemeinde und der Rückkaufpreis nach Ablauf der Bauverpflichtung von 6 Jahren war für sie nicht akzeptabel.
- g) dass der Adventmarkt vom Kulturausschuss hervorragend organisiert worden ist. Die Veranstaltung war ein voller Erfolg und war für alle Teilnehmer sehr zufriedenstellend.

2. Vereine – Gewährung von Förderungen für 2022

Der Vorsitzende teilte mit, dass im Finanzjahr 2022 die nachfolgenden Förderbeträge für die Vereine vorgesehen sind:

ASKÖ	€ 1.200,-
SPORT-UNION	€ 1.200,-
Musikverein	€ 2.800,-
Knappenkapelle	€ 1.200,-
ARGE Kaolin	€ 1.660,-

GR Weiß möchte darauf hinweisen, dass aufgrund der bereits erwähnten Preissteigerung in allen Bereichen eine Anpassung der Förderungen in Erwägung gezogen werden soll.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Gemeinde die Obergrenze der freiwilligen Abgaben nicht überschreiten darf. Es kann Ende 2023 erneut darüber beraten werden, ob weitere Nachzahlung getätigt werden können, bis dahin haben wir einen besseren Überblick über unsere Ausgaben.

GR Haunschmid und GR Pichler erklären sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die oben angeführten Förderungen für die Verein für das Jahr 2022 genehmigt werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

3. Genehmigung – Nachtrag zum Darlehensvertrag Nr. 21.500.236 und Nr. 21.500.251

Der Vorsitzende teilte mit, dass in der GR-Sitzung am 20.09.2022 vereinbart wurde, mit der Raiffeisenbank bessere Konditionen für den Darlehensvertrag Nr. 21.500.236 in nächster Zeit auszuhandeln.

Am 24.11.2022 fand das Gespräch mit der Raiffeisenbank statt. Im Zuge der Verhandlung wurde noch ein weiterer Vertrag (Nr. 21.500.251) überprüft.

Nachfolgend das Verhandlungsergebnis für die beiden Verträge:

Nachtrag zum Darlehensvertrag vom 21.12.2017 Konto-Nr. 21.500.236

Darlehensnehmer:

Gemeinde Allerheiligen, Allerheiligen 2, 4320 Perg

Die Verzinsung des gegenständlichen Darlehens wird wie folgt abgeändert:

Ab 01.01.2023 halbjährliche Anpassung entsprechend Entwicklung 6-Monats-Satz-EURIBOR, Berechnungsbasis Durchschnitt des letzten halben Jahres vor Beginn einer Zinsperiode + **0,69 %**.

Sollte der Indikator 6-Monats-Satz-EURIBOR unter einem Wert von 0 % liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Alle übrigen Vereinbarungen bleiben unverändert aufrecht.

Zur Information: im bestehenden Vertrag ist der Aufschlag mit +0,96%-Punkte festgelegt

Nachtrag zum Darlehensvertrag vom 24.09.2020 Konto-Nr. 21.500.251

Darlehensnehmer:

Gemeinde Allerheiligen, Allerheiligen 2, 4320 Perg

Die Verzinsung des gegenständlichen Darlehens wird wie folgt abgeändert:

Ab 01.01.2023 halbjährliche Anpassung entsprechend Entwicklung 6-Monats-Satz-EURIBOR, Berechnungsbasis vorletzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode + **0,69 %**.

Alle übrigen Vereinbarungen bleiben unverändert aufrecht.

Zur Information: im bestehenden Vertrag ist der Aufschlag mit +1,322%-Punkte festgelegt.

GR Weiß fragte, ob bei den Darlehensverträgen der Negativzinssatz ausgenommen wurde, da beim zweiten Vertrag die Anmerkung mit dem Null-Wert fehlt.

Der Vorsitzende erwähnte, dass mit dieser Zinsverhandlung für die beiden Verträge der Ausgleich des Negativzinssatzes abgegolten wurde. Die restlichen Verträge wurden von der FRC geprüft und diese verhandelte im Auftrag des Gemeinderates mit der betroffenen Bank.

GR Haunschmid Johann erkundigt sich, ob ein OGH Urteil für diese Situation der Auslöser war.

Der Vorsitzende teilt mit, dass bis dato kein Urteil für Gemeinden gefällt wurde, lediglich für Betriebe und in naher Zukunft auch nicht zu erwarten sei.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die von der Raiffeisenbank Perg eGen übermittelten Nachträge zu den Darlehensverträgen Nr. 21.500.251 und Nr. 21.500.236 wie o.a. genehmigt werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

4. Festsetzung und Genehmigung des Kassenkredites 2023

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Ausschreibung für den Kassenkredit in Höhe von € 700.000,00 an folgende Banken übermittelt wurde:

Raiffeisenbank Perg, Sparkasse Oö. Perg, Volkskreditbank Perg, Bawag PSK, Hypo OÖ.

Die Angebote der Raiffeisenbank Perg, Sparkasse Oö, Hypo Oö und Bawag PSK langten zeitgerecht ein.

Nach der Angebotseröffnung am 05.12.2022 wurde die Sparkasse Perg als günstigste Anbieterin ermittelt.

Kreditzweck:	Kassenkredit 2023
Kredithöhe:	EUR 700.000,00
Laufzeit:	31.12.2022 bis 31.12.2023
Kondition:	
	Aufschlag: 0,190 %
	Basis Indikator: 3-Monats-Euribor 1,704 % p.a.
	Zinssatz per 31.10.2022 = 1,894 % p.a.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt taggenau, das heißt, dass die Zahl der Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360).

Die erste Zinsperiode beginnt am 01.01.2023 und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.

Für die weiteren Zinsperioden von jeweils 3 Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsperiode, erstmals am 01.04.2023. Für diese Zinsperiode beträgt die Verzinsung jeweils 0,190 % (Marge) über dem Indikator (3-Monats-EURIBOR).

Ein negativer Indikator wird mit 0,00 % angesetzt.

Das Angebotseröffnungsprotokoll wurde auf die Leinwand projiziert und besprochen.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass der festgesetzte Kassenkredit für das Finanzjahr 2023 in Höhe von 700.000,00 Euro und der Vertrag mit der Sparkasse Perg genehmigt werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

5. Genehmigung des Voranschlages 2023 und Mittelfristigen Finanzplanes sowie der Hebesätze, Abgaben und Gebühren

Der Vorsitzende teilte mit, dass im Entwurf des Gemeindevoranschlages 2023 der Haushaltsausgleich nur durch die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen in der Höhe von € 220.600 erreicht werden kann.

Auch für das Jahr 2024 ergibt sich ein hoher Abgang, der voraussichtlich noch zum größten Teil mit der Entnahme von allgemeinen Rücklagen gedeckt werden kann.

Der Vorsitzende bat Frau Lasinger Birgit um Erläuterung des Berichts.

Frau Lasinger teilte mit, dass beim Entwurf des Voranschlages 2023 die Entnahmen von Haushaltsrücklagen irrtümlicherweise mit anderen Beträgen veranschlagt wurden. Die Richtigstellung wurde bereits vorgenommen. Dadurch verändert sich das Nettoergebnis (SA00) im Ergebnishaushalt. Die Ergebnisse des Finanzierungshaushaltes sind davon nicht betroffen und bleibt unverändert.

Haushaltsrücklagen sind vorrangig zur Abgangsdeckung heranzuziehen. Ausgenommen hiervon sind

- **gesetzlich zweckgebundene Rücklagen**
- **allgemeine Rücklagen**, die nach den Vorgaben einer Richtlinie der Oö. **Landesregierung dotiert** wurden,
- **allgemeine Rücklagen** deren Verwendung in einem **aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan** vorgesehen ist,
- **Rücklagen aus zweckgewidmeten Spenden** oder
- **aus Vermögensveräußerungen.**

*Unter anderem müssen Rücklagen aus den **Sonder-BZ 2022** und aus den **BZ-Mitteln für den Straßenbau nicht zum Haushaltsausgleich herangezogen werden.***

Für das Projekt Pfarrheim steht voraussichtlich jedoch nur mehr ein kleiner Eigenmittelanteil (ca. € 39.000,--) zur Verfügung.

Auf Anraten der Gemeindeprüferin wird die Gemeinde Allerheiligen i. M. einen Antrag auf Mitteln aus dem Härteausgleichsfond nach dem Verteilvorgang 2 (HAF V2) stellen.

Der Verteilvorgang 2 dient der Eigenmittelbeschaffung. Können Gemeinden ihren Haushalt aus eigener Kraft ausgleichen, haben aber keine Überschüsse zur Bildung allgemeiner Rücklagen oder können ihren Eigenmittelanteile für Projekte nicht finanzieren, können diese einen Antrag auf Mittel aus dem Härteausgleichsfond Verteilvorgang 2 stellen. Hierzu ist bis spätestens 31. Jänner des Voranschlagsjahres ein Antrag bei der Direktion Inneres und Kommunales einzubringen.

Auch hier müssen **alle Härteausgleichsfondskriterien eingehalten** werden. Eine Überprüfung erfolgt von der BH Perg mit Rechnungsabschluss.

Die Höhe der Mittel kann derzeit noch nicht errechnet werden (lt. Gemeindeprüferin wurden vorerst ca. € 50.000/Jahr angenommen). Je mehr Gemeinden Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang V1 (HAF V1) erhalten und automatisch auch Mitteln aus dem HAF V2, desto weniger Mitteln bleiben für die Gemeinden übrig, die Mitteln aus dem HAF V2 benötigen.

Mitteln aus dem HAF V1 kann die Gemeinde Allerheiligen i. M nicht in Anspruch nehmen, da der Haushaltsausgleich durch die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen noch gewährleistet ist.

Die Wasserversorgung kann aufgrund des hohen Wassereinkaufspreises (Steigerung € 0,07 ab 2023 = € 1,05 excl./m³), der hohen Instandhaltungskosten und Darlehensrückzahlungen nicht kostendeckend geführt werden.

Obwohl bereits hohe Benützungsgebühren bei der Abwasserbeseitigung eingehoben werden, ist eine Kostendeckung im Finanzjahr 2023 nicht möglich. Die hohen Ausgaben entstehen durch die enorme Steigerung bei den Stromkosten und Darlehenszinsen, sowie durch die laufenden Schäden bei den Pumpwerken.

Die Müllbeseitigung kann wieder nur durch Erhöhung der Müllgrundgebühren kostendeckend geführt werden.

Enorme Erhöhung bei:

Energiekosten: E-Werk Perg Teuerung bis zu 700 %
Linz AG – bis 2023 Strompreise lt. Vertrag

Darlehenszinsen: wurden auf das steigende Zinsniveau angepasst (+2,7 %)
 Personalkosten: wurden um 7 % erhöht
 Krankenanstaltenbeiträge: Erhöhung + € 28.000,00
 SHV-Umlage: Verringerung auf 24,9 % der Finanzkraft, aber trotzdem höhere Ausgaben, da sich die Finanzkraft der Gemeinde verbessert hat (+ € 17.100,--)

Die Einnahmen bei den Ertragsanteilen verringern sich im Vergleich zu 2022 (lt. Prognose vom Dezember 2022 € 1.336.300 für 2023 – vgl. € 1.351.100 / Jahr 2022)

Erfreulicherweise erhöht sich die Finanzzuweisung vom Bund lt. Prognose vom Dez. 22 um ca. € 18.000,-- im Vergleich zum Vorjahr.

Ob im Jahr 2023 mit eventuellen Sonder-BZ oder sonstigen Zuschüssen zu rechnen ist, kann noch nicht vorhergesehen werden. Der Gemeinde stehen auf jeden Fall Mitteln aus dem Kommunalinvestitionsgesetz (KIG) zu. Deren Verwendung muss jedoch noch vom Bund bekanntgeben werden.

Budget für Feuerwehr

Für jede Feuerwehr in Oberösterreich wurde vom LFK ein maximaler Budgetbetrag errechnet und vom Land OÖ den Gemeinden bekanntgegeben.

Für die Freiwillige Feuerwehr Allerheiligen-Lebing sind **Maximalausgaben in der Höhe von € 28.700 für ein Jahr vorgesehen**. Klargestellt wurde auch vom Land OÖ, dass es sich um einen **Richtwert** handelt und für die Feuerwehren **kein zwingender Anspruch** auf diese Mittel besteht.

Nicht in diesen Finanzbedarf eingerechnet werden Auszahlungen für

- Heizkosten
- Gebäudeversicherungen
- Darlehenstilgungen, Zinsen
- Miete für Immobilien
- den großen Service des hydraulischen Rettungsgerätes inkl. Tausch von Hydraulikschläuchen bzw. Akkutausch,
- große Reparaturen bei allen Fahrzeugen sowie Reifen von Fahrzeugen über 7,5 t
- die Überprüfung von Atemschutzflaschen bzw. 10-jährige Überprüfung von Atemschutzgeräten.

Diese Kosten können zusätzlich zu den vorgegebenen Finanzmitteln budgetiert werden.

Die Feuerwehr hatte im letzten Jahr ca. € 21.000,00 zur Verfügung. Eingerechnet waren in diesem Betrag jedoch auch die Gebäudeversicherung (ca. € 510,00) und die Heizkosten. Darlehen und Zinsen wurden nie in das Globalbudget gerechnet.

Das Budget der Feuerwehr wurde im Jahr 2023 erhöht und mit einem Betrag von € 26.200 (inkl. Versicherung + Heizkosten (=Strom) veranschlagt.

Vorbericht zum Voranschlag 2023 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	3.348.400
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 36)	3.741.200
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	-392.800

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um 392.800 Euro verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von 703.911,96 Euro zur Verfügung stehen.

Nachfolgend die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel:

- enorme Stromkostenerhöhung im Jahr 2023 (Teuerung bis zu 700 %)
- höhere Ausgaben für Darlehenszinsen
- niedrigere Einnahmen durch Ertragsanteile als im Vorjahr (lt. Prognose 12/2022)
- in der investiven Gebarung sind viele Projekte geplant:
 Neubau Löschbehälter Mörwald u. Hennberg
 Neubau Pfarrheim Veranstaltungssaal
 Gemeindestraße Edtbauer-Haider
 WEV GW Instandsetzung Niederlebing
 Neubau Siedlungsstraße, Wasserleitung, Kanal Judenleiten Süd
 Erneuerung Wasserleitung Wolfner
 Kanal Kriechbaum - Entlüftungsleitung Schicho
- bei den folgenden Auszahlungen:
 Krankenanstaltenbeiträge + € 28.200 (inkl. einmaliger Landeszuschuss)
 SHV-Umlage + € 17.100
 Personalkosten + 7 %
 Wassereinkaufskosten: + 7 %
- Hohe Preissteigerungen bei Müll, Instandhaltungskosten, Treibstoffen, Energie etc.

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Derzeit stehen noch allgemeine Rücklagen inkl. Zahlungsmittelreserven zur Verfügung.

Die Gemeinde Allerheiligen i. M. stellt für das Jahr 2023 einen Antrag auf Mittel aus dem HAF V2, da für das geplante Projekt Neubau Pfarrheim mit Veranstaltungssaal die Eigenmittel (lt. Schätzungen € 246.300) voraussichtlich nicht mehr aus den allgemeinen Rücklagen aufgebracht werden können.

1.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2023	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	420.400,00	385.874,24
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	284.600,00	318.037,72
Summe	705.000,00	703.911,96
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	1.088,04	

2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): € 702.775

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 700.000 Euro abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2021	VA 2022	VA 2023
Einzahlungen:	2.777.851,26	2.798.400	2.811.100
Auszahlungen:	2.655.926,92	2.798.400	3.031.700
Saldo:	121.924,34	0	-220.600

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) in der Höhe von 220.600 Euro.

3.2. Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig nicht ausgeglichen ist.

4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (611.800 Euro) (MVAG 2226) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (418.800 Euro) (MVAG 2127) und die geplante Dotierung bzw. Verbrauch/Auflösung von Rückstellungen (+ 15.700/- 10.300 Euro).

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	3.318.600	3.347.200	3.453.400	3.425.600	3.444.700
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	3.668.800	3.492.300	3.501.400	3.491.700	3.526.400
Nettoergebnis (SAO)	-350.200	-145.100	-48.000	-66.100	-81.700
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	359.300	170.800	0	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	0	25.000	58.500	58.500	58.500
Nettoergebnis (SAO0)	9.100	700	-106.500	-124.600	-140.200

Hinweis: Die rot markierten Zahlen wurden berichtigt.

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
-----	-----

5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Gesamtsumme: (SU361)	158.900	158.800	158.400	157.100	151.600

Es ist geplant im Haushaltsjahr 2023 vorzeitige Tilgungen(=Sondertilgungen) im Ausmaß von € 32.700 Euro vorzunehmen.

Dies betrifft folgendes Darlehen:

- Volksbank, Wasser BA01

Die geplanten Tilgungen (Sondertilgungen) werden durch folgende Mittelherkunft finanziert:

- KPC Zuschuss für Kanal BA04 Niederlebing

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2023 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Summe				

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Sämtliche finanzielle Auswirkungen sind in den Ziffern 1 bis 6 enthalten.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.
- Im Jahr 2024 ist der Neubau des Pfarrheims mit Veranstaltungssaal geplant. Das Projekt befindet sich noch in der Anfangsphase und es wurden die Kostenschätzungen in den Mittelfristigen Finanzplan übernommen.
 - Der Ankauf eines TLF 4000 für die Freiwillige Feuerwehr Allerheiligen-Lebing ist im Jahr 2027 geplant. Dieses Vorhaben wurde nur in die Prioritätenreihung der Mittelfristigen Finanzplanung aufgenommen. Die Eigenmittel in der Höhe von ca. € 90.000,- stehen voraussichtlich im Jahr 2027 nicht mehr zur Verfügung, da die allgemeinen Haushaltsrücklagen zum größten Teil im laufenden und im Jahr 2024 zum Haushaltsausgleich herangezogen werden.
9. Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Es sind keine Änderungen im Dienstpostenplan geplant.

10. Weiterführende Informationen ...

Folgende Nachweise entfallen gem. § 8 Abs. 3 Oö. GHÖ, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Wirtschaftspläne gemäß § 8 Abs. 1 Z 5

Einwendungen gegen den Entwurf wurden von Buchhalterin Birgit Lasinger am 13.12.2022 beim Bürgermeister eingebracht:

Beim Entwurf des Voranschlags 2023 wurden die Entnahmen von Haushaltsrücklagen irrtümlicherweise mit anderen Beträgen veranschlagt. Die Richtigstellung (siehe Punkt 4. rot markierte Zahlen) wurde bereits vorgenommen. Dadurch verändert sich das Nettoergebnis (SA00) im Ergebnishaushalt.

Die Ergebnisse des Finanzierungshaushaltes sind davon nicht betroffen und bleibt unverändert.

Mittelfristige Finanzplanung – Prioritätenreihung:

Im Mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde Allerheiligen i. M. sind folgende Projekte lt. Prioritätenreihung:

1. Löschbehälter Hennberg	Kosten:	50.000,00
2. Löschbehälter Mörwald	Kosten:	50.000,00
3. Güterweg Niederlebing – WEV Instandsetzung	Kosten:	110.000,00
4. Pfarrheim Veranstaltungssaal	Kosten:	2.125.000,00
5. Ankauf TLF 4000	Kosten:	600.000,00
6. Gemeindefstraße Edtbauer-Haider	Kosten:	11.000,00
7. Siedlungsstraße Judenleiten Süd – Pilsl	Kosten:	76.000,00
8. Wasserleitung Judenleiten Süd – Pilsl	Kosten:	58.000,00
9. Erneuerung Wasserleitung Wolfner	Kosten:	25.000,00
10. Kanal Judenleiten Süd – Pilsl	Kosten:	67.300,00
11. Kanal Kriechbaum – Entlüftungsleitung Schicho	Kosten:	27.500,00

Der Ankauf des TLF für die Feuerwehr wurden noch nicht in die Mittelfristige Finanzplanung, sondern nur in der Prioritätenreihung aufgenommen, da zum jetzigen Zeitpunkt die Eigenmittel in der Höhe von ca. € 90.000,- im Jahr 2027 nicht zur Verfügung stehen.

Der Vorsitzende erörterte die auf die Leinwand projizierten Gebühren, Abgaben und Hebesätze.

Gebühren, Abgaben und Hebesätze für 2023:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500,00	v.H.d. Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500,00	v.H.d. Steuermessbetrages
Zuschlag zur FWP für Wohnungen: bis 50 m ² Nutzfläche	150,00 %	v.H.d. Freizeit- wohnungspauschale
über 50 m ² Nutzfläche	200,00 %	v.H.d. Freizeit- wohnungspauschale
Hundeabgabe	50,00 € 20,00 €	für jeden Hund für Wachhunde
Wasserbezugsgebühr	3,15 €	je m ³ inkl. Ust.
Bereitstellungs- und Grundgebühr Wasser mehr als 4 Wohneinheiten	160,00 € 80,00 €	je Wohneinheit
Zählermiete	1,50 €	je Monat inkl. Ust.
Wasseranschlussgebühr	2.829,00 € je m ² 18,86 €	über 150 m ² inkl. Ust.
Kanalbenützungsg Gebühr	5,40 €	je m ³ inkl. Ust.
Bereitstellungs- und Grundgebühr Kanal mehr als 4 Wohneinheiten	40,00 € 20,00 €	je Wohneinheit
Kanalanschlussgebühr	4.725,00 € je m ² 31,50 €	über 150 m ² inkl. Ust.
Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern		
vom 1. bis zum 200. m ²	2,10 €	
vom 201. m ² bis zum 500.m ²	1,60 €	
ab dem 501. m ²	1,00 €	
mindestens aber 150 m ²	321,00 €	
Aufbahrungshalle	40,00 €	
Marktstandgebühr	2,50 €	je lfm
Kindergarten-Transport	28,00 €	pro Kind
Häcksler Tagesmiete	1,50 €	
Müllpauschalgebühr jährlich pro Einwohner:		
Mülltonne 90 L	59,00 €	je Tonne 90 Liter
Mülltonne 120 L	76,00 €	je Tonne 120 Liter
Müllsack	59,00 €	
zusätzliche Mülltonne 90 L	30,00 €	je Tonne 90 Liter
zusätzlicher Müllsack per Stk. je aufgestellten Container 1100 L	8,50 €	
+ Pauschalgebühr pro Einwohner	428,00 €	
Pauschalbeitrag für Haushalte ab 5 Kinder bis vollendetem 15. Lebensjahr jährlich	336,00 €	
Betriebe:		
Jährliche Pauschalgebühr für Mülltonne 90 Liter Abfallcontainer 1100 L	116,00 € 428,00 €	

GR Hartl erkundigte sich, ob es auch möglich sei eine 2 Mülltonne anstatt der Müllsäcke zu nehmen, da eine Tonne günstiger käme als die Müllsäcke für je 8,50 €.

ALⁱⁿ Frühwirth erklärte, dass diese Möglichkeit besteht und es jeden selbst überlassen ist, wie man das handhaben möchte. Sie informierte noch über die zusätzlichen Kosten pro Person für die 2. Tonne.

GR Haunschmid Johann erklärte, dass der Voranschlag in der Fraktion diskutiert wurde. Er analysierte für sich die Gebühren von 2019 – 2023 und stellte fest, dass diese beim Kanal um 18,11%, beim Wasser um 43,26% und beim Müll um 30,58% gestiegen sind. Diese Belastungen sind für die Bürger/innen nicht tragbar.

Der Vorsitzende erkundigte sich bei GR Haunschmid Johann, ob er einen alternativen Vorschlag zur Finanzierung der Ausgaben habe.

GR Haunschmid Johann berief sich auf die Resolution.

GR Ortner meinte, dass sich durch die Zeitspanne die prozentuellen Erhöhungen extrem anhören, aber auf die einzelnen Jahre betrachtet die Erhöhungen als normal zu werten sind.

GR Haunschmid Johann gab die jährlichen Erhöhungen bekannt. Er war der Meinung, dass sich das System ändern muss und die Landgemeinden, die aufgrund der Gegebenheiten zu kämpfen haben, mehr gefördert werden müssen.

Der Vorsitzende teilte mit, dass er die Sichtweise von GR Haunschmid versteht, es aber leider nichts daran ändert, dass die Wasserver- und die Müllentsorgung sowie der Kanal finanziert werden müssen. Er wies darauf hin, dass die Gemeinde von einer kostendeckenden Finanzierung noch sehr weit entfernt ist.

GR Weiß sagte, dass die Gemeinde die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung noch nie kostendeckend betrieben hat und am Ende des Jahres aber trotzdem alles abgedeckt wurde.

ALⁱⁿ Frühwirth gab zu bedenken, dass die Kosten in diesen Bereichen extrem steigen werden bzw. bereits gestiegen sind und die Finanzierung durch die Gebühren abzudecken ist. Zur Erläuterung wurde Gebührenkalkulation auf die Leinwand projiziert.

Sie verwies weiters auf die vielen Schäden und Reparaturen an den Pumpwerken, die zum Großteil durch unsachgemäße Entsorgung herbeigeführt wurden bzw. werden.

Die Gemeinderäte diskutieren noch ausgiebig über die Gebührenerhöhung.

Der Vorsitzende bemerkte abschließend, dass die Gebühren natürlich erhöht wurden, aber auch bedacht werden soll, dass die Leistungen über die Jahre verbessert wurden. Die Gemeinde ist Dienstleister und muss auch so kalkulieren.

GR Haunschmid Johann meinte, dass die laufende Erhöhung der Gebühren für ihn nicht nachvollziehbar und den Bürgern/Bürgerinnen nicht zumutbar sei, weshalb er sich der Stimme enthalten werde.

Der Vorsitzende erklärte, dass es zu akzeptieren ist, wenn jemand keine Verantwortung übernehmen möchte.

Zuletzt erkundigte sich GR Haunschmid Johann noch, was ein Wachhund ist und warum für diesen nur € 20,00 Hundeabgabe zu zahlen sind.

ALⁱⁿ Frühwirth erklärte, dass die Bestimmungen im Hundehaltergesetz definiert sind.

Es wurde noch kurz über die Wachhunde gesprochen.

Der Vorsitzende kam zu dem Entschluss, dass die Diskussionen zu den Gebührenerhöhungen noch ewig weitergeführt werden könnten, aber letztendlich keine Änderung bringen würden, daher stellte er den Antrag, dass der Voranschlag 2023, der Mittelfristige Finanzplan sowie die Hebesätze, Abgaben und Gebühren wie vorgetragen genehmigt werden sollen.

Abstimmung mittels Handerheben: 7 Ja-Stimmen ÖVP Fraktion (BGM Baumgartner Berthold, GR Leimlehner Sonja, GR Ortner Franz, GR Pilsl Josef, GR Reiter Astrid, GR Wahl Markus, GR Ersatzmitglied Lasinger Michael
6 Stimmenthaltungen SPÖ Fraktion (GR Aistleithner Engelbert, GR Hartl Michaela, GR Haunschmid Johann, GR Pichler Helene, GR Weiß Simon, GR Ersatzmitglied Haunschmid Raphael)

6. Vereinbarung – Böschungsmäharbeiten

Der Vorsitzende berichtete, dass die mit Herrn Robert Ebner, aus St. Thomas am Blasenstein, abgeschlossene Vereinbarung für die Böschungsmäharbeiten Ende des Jahres ausläuft.

Lt. dem Angebot von Herrn Ebner beträgt der Stundensatz für den Traktor, Böschungsmäher und Mann 80,00 Euro inkl. 13% (70,80 exkl.), wie der bisherige Preis (angepasst lt. Verbraucherpreisindex).

Vom Bauhof wurde mitgeteilt, dass mit einem Mobilbagger die Mäharbeiten ev. schneller erledigt werden könnten.

Herr Pilz Manfred aus Weitersfelden hat ein entsprechendes Fahrzeug und würde die Mäharbeiten auch durchführen.

Kosten je Std.: € 76,00 exkl. Ust.

Nach Rücksprache mit Herr Ebner könnte auch er einen zusätzlichen Frontmulcher auf seinem Fahrzeug anbringen, um die Mäharbeiten zu beschleunigen.

Hierfür würde er einen Aufschlag von 5,00 Euro verrechnen = 85,00 Euro inkl. 13% (75,22 exkl.)

Die Arbeitszeit würde sich voraussichtlich um ca. 5 Std. verkürzen (von ca. 50 auf 45 Std).

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten. Seinerseits wird vorgeschlagen, die Vereinbarung mit Herrn Ebner Robert für einen Zeitraum von 3 Jahren (2023 – einschließlich 2025) abzuschließen.

Antrag des Vorsitzenden:

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Vereinbarung für die Böschungsmäharbeiten lt. Anhang zum TOP 6 mit Herrn Ebner Robert, aus St. Thomas am Blasenstein, abgeschlossen werden.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

7. Auflassung öffentlicher Wege – Grst.Nr. 2363/1 und 2374 KG Allerheiligen, Grst. Nr. 1766 KG Lebing

Der Vorsitzende teilte mit, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2022 das Verfahren für die Auflassung der öffentlichen Wege, Grst.Nr. 2363/1 und 2374 KG Allerheiligen, Grst. Nr. 1766 KG Lebing, eingeleitet wurde.

Die Auflassung der Wege wurde vom 13.10.2022 – 21.11.2022 an der Amtstafel und auf der Homepage kundgemacht. Weiters wurde die Information über die Auflassung der Wege in der Gemeindezeitung, Ausgabe 3/2022, veröffentlicht. Diesbezüglich langten keine Anregungen bzw. Einwendungen am Gemeindeamt ein.

Nachstehende Verordnung soll beschlossen werden:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis vom 15. Dezember 2022 betreffend die Auflassung öffentlicher Wege.

Auf Grund der Bestimmungen des § 11, Abs. 3, des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF, in Verbindung mit dem § 40, Abs.2, Z.4 und § 43, Abs.1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr.91/1990 idgF, wird verordnet:

§ 1

Dieser Verordnung liegen die Pläne, Maßstab 1:2000 vom 12.07.2022 zugrunde.
Die Pläne liegen bei der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis auf und können während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Die in den Plänen (§ 1) türkis dargestellten Flächen – Grundstücksnummern: 2363/1 KG 43201 Allerheiligen (Lageplan 1), 2374 KG 43201 Allerheiligen (Lageplan 2) und 1766 KG 43210 Lebing (Lageplan 3) werden - weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden sind - als öffentliche Straßen aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 der Oö. GemO. 1990 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Hinweis: Die oben angeführten Grundstücke im Gesamtausmaß von 3.194 m² werden von der Firma Kamig Österreichische Kaolin- und Montanindustrie Aktiengesellschaft Nfg. Komm. Ges. um € 2,00 je/m² abgelöst und dieser übereignet

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die oben angeführte Verordnung über die Auflassung der öffentlichen Wege Grst.Nr. 2363/1 und 2374 KG Allerheiligen und Grst.Nr. 1766 KG Lebing beschlossen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

8. Genehmigung des Kaufvertrages - Grst. Nr. 2363/1 und 2374 KG Allerheiligen, Grst. Nr. 1766 KG Lebing – Fa. Kamig

Der Vorsitzende erklärte, dass die Grundstücke Nr. 2363/1 und 2374 KG Allerheiligen und Nr. 1766 KG Lebing im Gesamtausmaß von 3.194 m² von der Firma Kamig Österreichische Kaolin- und Montanindustrie Aktiengesellschaft Nfg. Komm. Ges. um € 2,00 je/m² abgelöst werden.

Der Kaufvertrag (lt. Anhang zum TOP 8) wurde auf die Leinwand projiziert und von ALⁱⁿ Frühwirth näher erläutert.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass der Kaufvertrag mit der Fa. Kamig für die Grundstücke Nr. 2363/1 und 2374 KG Allerheiligen und Nr. 1766 KG Lebing genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

9. Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvereinbarung – Pilsl Johannes

Der Vorsitzende teilte mit, dass im Zuge der Umwidmung mit Herrn Pilsl Johannes eine Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvereinbarung inkl. Kaufangebot für den Teilbereich des Grundstücks Nr. 1435/3, KG 43210 Lebing abzuschließen ist.

Die Projektkosten für die Infrastruktur Kanal, Wasser und Straße wurden von der Fa. Eitler & Partner Ziviltechniker auf € 201.300,00 geschätzt.

Lt. GR-Beschluss wurde vereinbart, dass folgende Regelung für die Berechnung der Infrastrukturkosten anzuwenden ist:

Mindestens 30% der Projektkosten höchstens aber € 20 je m²

In diesem Fall ergibt sich für Herrn Pilsl ein Kostenbeitrag in Höhe von € 37.000,00.

Weiters ist die Bauverpflichtung innerhalb von 6 Jahren einzuhalten. Bei Überschreitung der Frist hat die Gemeinde das Recht die Grundstücke selbst zu erwerben oder einen Käufer namhaft zu machen. Der Grundstückspreis für den Erwerb durch die Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis wird mit € 50,00 festgelegt.

Der Vereinbarung lt. Anhang zum TOP 9 wurde verlesen.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvereinbarung mit Herrn Pilsl Johannes inkl. Vorkaufsrecht lt. Anhang genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

10. Grundsatzbeschluss –Überarbeitung des gesamten Flächenwidmungsplanes und des Entwicklungskonzeptes mit Grundlagenforschung und Interessenabwägung

Der Vorsitzende erklärte, dass der Flächenwidmungsplan Nr. 4 und das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) 2012 erstellt wurden. Diese sollen neu überarbeitet werden. Die Baulandreserven sind soweit geschrumpft, dass kaum mehr Bauparzellen zur Verfügung stehen.

Entsprechend dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ist bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes einschließlich des ÖEK Folgendes zu beachten:

§ 18 Flächenwidmungsplan

(1) Jede Gemeinde hat in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung den Flächenwidmungsplan zu erlassen, weiterzuführen und regelmäßig zu überprüfen.

Der Flächenwidmungsplan besteht aus

1. dem Flächenwidmungsteil und
2. dem örtlichen Entwicklungskonzeptteil (örtliches Entwicklungskonzept).

Das örtliche Entwicklungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von fünfzehn Jahren, der Flächenwidmungsteil auf einen solchen von siebeneinhalb Jahren auszulegen. (Anm: LGBl. Nr. 1/2007, 125/2020)

(2) Das örtliche Entwicklungskonzept ist Grundlage des Flächenwidmungsteiles sowie der Bebauungsplanung und hat die längerfristigen Ziele und Festlegungen der örtlichen Raumordnung zu enthalten. (Anm: LGBl. Nr. 69/2015)

(3) Das örtliche Entwicklungskonzept ist eine zeichnerische Darstellung (Entwicklungsplan) mit den gegebenenfalls notwendigen ergänzenden textlichen Festlegungen im unbedingt erforderlichen Ausmaß. Der Plan hat - unter Berücksichtigung eines wirksamen Umweltschutzes - grundsätzliche Aussagen zur Gemeindeentwicklung für das gesamte Gemeindegebiet zu folgenden Themen zu enthalten:

1. die Planung der weiteren Siedlungsentwicklung, die durch Unterteilung der bestehenden, erweiterbaren Siedlungsbereiche in folgende Entwicklungskategorien vorzunehmen ist:

a) prioritäre Siedlungsschwerpunkte, bei denen im Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen Innen- und Außenentwicklungen grundsätzlich möglich sind; das sind in der Regel der Hauptort bzw. vergleichbar ausgestattete Siedlungsschwerpunkte, die eine entsprechende Nutzungsmischung,

Verdichtung und Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen bzw. gewerblichen Versorgungseinrichtungen aufweisen;

b) ergänzende Siedlungsschwerpunkte, bei denen Abrundungen und Innenentwicklungen grundsätzlich möglich, Außenentwicklungen jedoch nur in einem eingeschränkten, fachlich vertretbaren Ausmaß zulässig sind; das sind bestehende Siedlungsschwerpunkte mit Potential zur Verdichtung bzw. zur Erweiterung mit bestehender oder geplanter Siedlungsinfrastruktur; die Zahl der ergänzenden Siedlungsschwerpunkte pro Gemeinde hat sich an der Größe und Struktur der Gemeinde zu orientieren;

c) Abrundungs- und Auffüllungsbereiche, bei denen ortschaftsbezogene oder räumlich konkrete Abrundungen und Innenentwicklungen von in der Regel bis zu 2.000 m² grundsätzlich möglich sind;

2. die über Z 1 hinausgehenden betrieblichen bzw. sonstigen Baulandentwicklungen (z.B. Sonderfunktionen);

3. die Frei- und Grünraumplanungen (beispielsweise Neuaufforstungsgebiete, landschaftliche Vorrangzonen unter besonderer Berücksichtigung der Ökologie, des Landschaftsbildes und der Landwirtschaft, Frei- und Erholungsflächen, Grünverbindungen) einschließlich deren Vernetzung;

4. die Verkehrsplanungen mit den geplanten Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinde im Bereich der örtlichen Verkehrserschließung sowie

5. die technische und soziale Infrastruktur.

Darüber hinaus ist die Darstellung von besonderen Entwicklungsschwerpunkten der Gemeinde (z.B. große Gewerbestandorte oder Ortszentren) in einem Detailplan als Ausschnitt des Entwicklungsplans zulässig. Im Detailplan ist die räumliche und funktionale Gliederung dieser Entwicklungsflächen im Hinblick auf die künftige Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung einschließlich der Festlegung von Funktionen und Entwicklungszielen abzubilden. Dabei haben sich die konkret ausgewiesenen Flächen für Wohnzwecke am Planungszeitraum des Flächenwidmungsteils zu orientieren. (Anm: LGBl. Nr. 115/2005, 69/2015, 125/2020)

(4) Der Flächenwidmungsplan darf den Raumordnungsprogrammen und Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 nicht widersprechen. (Anm: LGBl. Nr. 1/2007)

(5) In Übereinstimmung mit den Zielen und Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist im Flächenwidmungsteil (Abs. 1 zweiter Satz Z 1) für das gesamte Gemeindegebiet auszuweisen, welche Flächen als Bauland (§ 21 bis § 23), als Verkehrsflächen (§ 29) oder als Grünland (§ 30) gewidmet werden. Die Gemeinde hat dabei auf Planungen benachbarter Gemeinden und anderer Körperschaften öffentlichen Rechtes sowie auf raumbedeutsame Maßnahmen anderer Planungsträger möglichst Bedacht zu nehmen. (Anm: LGBl. Nr. 1/2007)

(6) Für verschiedene räumlich übereinanderliegende Ebenen desselben Planungsraumes können verschiedene Widmungen festgelegt werden.

(7) Bei der Erlassung, Änderung oder regelmäßigen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes hat die Gemeinde festgelegte Planungen des Bundes und des Landes zu berücksichtigen; solche Planungen sind überdies im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen; dies gilt für festgelegte Flächennutzungen (wie Flugplätze, Eisenbahnen, Bundesstraßen, Verkehrsflächen des Landes, Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung, Ver- und Entsorgungsleitungen, Erdgasspeicher) und Nutzungsbeschränkungen (wie Bannwälder, wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete, Schutz-zonen für Straßen, Sicherheitszonen für Flugplätze, Bauverbots- und Feuerbereiche bei Eisenbahnen, Naturschutzgebiete, Objekte unter Denkmalschutz, Schutzstreifen für ober- und unterirdische Leitungen, Bergbaugebiete, Gefahrenzonenpläne gemäß Forstgesetz 1975 und Wasserrechtsgesetz 1959 sowie festgelegte Hochwasserabflussgebiete). Auch für Flächen, auf denen überörtliche Planungen ersichtlich zu machen sind, sind Widmungen gemäß Abs. 5 festzulegen. (Anm: LGBl. Nr. 83/1997, 115/2005, 69/2015)

(8) Die Grundlagenforschung zur Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzepts hat jedenfalls als zeichnerische Darstellung in Form von drei Grundlagenplänen zu den Themen Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumstruktur mit den ergänzenden textlichen Festlegungen zu erfolgen. (Anm: LGBL. Nr. 125/2020)

Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und ÖEKs soll auch der bestehende Bebauungsplan in Kriechbaum, genehmigt vom Amt der Oö. Landesregierung am 28.1.1955, ZI: Bau2-350/1-1954, der für 8 Häuser (entlang der Bezirksstraße) erlassen worden ist, aufgehoben werden. Begründet wird das, weil diese Häuser damals hauptsächlich für die Mitarbeiter der Fa. Kamig errichtet worden sind. Die Baufläche wurde nur auf das jeweilige Haus begrenzt. In der Zwischenzeit lebt zum Teil schon die 3. Generation dort. Ein Ausbau dieser Häuser ist, aufgrund der begrenzten Baufläche, schwer umsetzbar. Dieser Bebauungsplan entspricht nicht mehr dem heutigen Standard.

Für die Gesamtüberarbeitung sollen 3 Vergleichsangebote von entsprechenden Planungsbüros eingeholt werden.

Die beabsichtigte Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes und ÖEKs wird vier Wochen an der Amtstafel kundgemacht sowie auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann innerhalb einer festgesetzten Frist seine Planungsinteressen dem Gemeindeamt schriftlich bekannt geben.

Der Vorsitzende stellte diesen Tagesordnungspunkt zur Diskussion.

GR Ortner fragte an, ob die Flächenwidmungsänderung für einzelne Interessenten bei der Gesamtüberarbeitung wieder kostenfrei ist.

ALⁱⁿ Frühwirth verneinte dies und teilte mit, dass es diesbezüglich eine Änderung gab und die Kosten weiterverrechnet werden müssen

GR Haunschmid Johann erkundigte sich, wie viele Baugründe es mit bzw. ohne Bauzwang gibt.

Der Vorsitzende zählte die ihm bekannten Gründe ohne Bauzwang auf (ca. 10) und schätzte die mit Bauzwang auf ca. 7 Parzellen.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass der Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur Überarbeitung des gesamten Flächenwidmungsplanes einschließlich des Entwicklungskonzeptes mit Grundlagenforschung und Interessenabwägung udgl. sowie die Aufhebung des Bebauungsplanes in Kriechbaum gefasst werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

11. Ehrenamt – Ehrung vorgeschlagener Personen

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen und es wird ein eigenes Protokoll erstellt, das nicht veröffentlicht wird.

12. Genehmigung der Annahmeerklärung und des Fördervertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für das Projekt BA 13 Anschluss Objekt Mayrhofer (Pumpwerk)

Der Vorsitzende gab bekannt, dass von der Kommunalkredit Public Consulting der Fördervertrag und die Annahmeerklärung für das Projekt BA 13 Anschluss Objekt Mayrhofer übermittelt wurden.

Für das beschriebene Vorhaben betragen:	
der vorläufige Förderungssatz	27,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	34.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominal von 9.180,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Vorbehaltlich der budgetären Verfügbarkeit erfolgt die Auszahlung in zwei Raten, nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung.

Auf die Verlesung des Fördervertrages wurde einvernehmlich verzichtet, weil dieser vorab in den Fraktionssitzungen erläutert wurde. Die Annahmeerklärung wurde auf die Leinwand projiziert.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass der Fördervertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting und die Annahmeerklärung für das Projekt BA 13 Anschluss des Objektes Mayrhofer genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

13. Resolution betreffend die Finanzierung der Gemeinden und ihrer (Sozial-)Leistungen

Der Vorsitzende verlas den Dringlichkeitsantrag und stellt diesen Punkt zur Diskussion.

Energiekosten und Baukosten explodieren – Finanzkollaps der Gemeinden verhindern

Die aktuelle Energiepreisexplosion stellt die Städte und Gemeinden vor riesige Herausforderungen. Der finanzielle Kollaps droht. Die Energiekosten verzehnfachen sich teilweise. Wenn es nicht zu raschen Hilfen und drastischen Eingriffen in die Energiewirtschaft kommt, ist das soziale Leben in den Kommunen massiv gefährdet und die Versorgung von beispielsweise Trinkwasser - und Entsorgung von beispielsweise Müll wird sich massiv verteuern. Kurzfristig braucht es Hilfsgelder – bei diesen darf es jedoch nicht bleiben, sonst ist das nur eine Symptombekämpfung.

Wenn beispielsweise die Kosten für ein Hallenbad von 30.000 Euro im Jahr auf 300.000 Euro steigen, dann ist das für einen Großteil der Städte und Gemeinden nicht mehr leistbar. **Die Kosten an die Bürger*innen weiterzugeben, ist keine Option, da sich auch die Bürger*innen dann den Eintritt nicht mehr leisten werden können.** Oder ein anderes Beispiel: Wenn die Ausgaben für die Straßenbeleuchtung verzehnfachen, dann stellt sich die Frage, ob die Städte und Gemeinden es sich noch leisten können, diese aufgedreht zu lassen. So einfach ist das allerdings nicht, denn auch wenn es keine gesetzliche Verpflichtung für die Beleuchtung gibt, gibt es gleichzeitig auf Basis verschiedenster anderer Gesetzeslagen eine Haftungsfrage bei mangelnder Beleuchtung.

Auch das gesellschaftliche und soziale Leben in den Kommunen ist in Gefahr. Denn wenn Hallenbädern oder Eislaufplätzen im Winter die Schließungen drohen und gleichzeitig die Flutlichtanlage am Fußball- oder Tennisplatz nicht mehr aufgedreht werden kann, ist das ein fatales Signal für Familien und Kinder mit den dazugehörigen negativen Auswirkungen. Gerade nach zweieinhalb Corona-Jahren mit Homeschooling und anderen unangenehmen Auswirkungen wäre es schlecht, den Kindern nun zu sagen, dass sie nicht mehr ins Hallenbad, auf den Eislaufplatz oder zum Trainieren am Fußball- oder Tennisplatz gehen dürfen. Auf der einen Seite zu sagen, unsere Kinder und Jugendlichen wären zu unbeweglich und sitzen nur mehr vor dem Fernseher oder dem Computer und ihnen auf der anderen Seite den Zugang zu Sport zu verwehren, wäre wahrlich nicht der richtige Weg.

Wenn von der Politik auf EU- und Bundesebene keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden, wird die ungebremste Energiepreisexplosion auch zu einer massiven Gebührenerhöhung für die Ver- und Entsorgungsleistungen wie z.B. Wasser, Kanal und Müll führen. Das würde für die Bürger*innen eine weitere nicht zumutbare Mehrbelastung bedeuten, die die Kommunen exekutieren müssten.

Die Teuerungsexplosion trifft nicht nur die Städte und Gemeinden hart, denn in weiterer Folge entsteht eine wirtschaftliche Spirale nach unten – die Kommunen sind die größten Auftraggeberinnen für die regionale Wirtschaft. Wer gibt dem regionalen Elektriker, Tischler oder Installateur große Aufträge, wenn es nicht die Kommunen sind? Zusätzlich droht auch vielen Bäckern, Fleischern oder Greißlern die Schließung, da sie große Kühlgeräte in ihren Geschäften haben, die sie sich über kurz

oder lang nicht mehr leisten können. Damit ist die Nahversorgung, speziell im ländlichen Raum noch mehr gefährdet als sie es ohnehin schon ist.

Selbstverständlich müssen alle überprüfen, wo Energieeinsparmöglichkeiten sind. Jedoch zu glauben, dass die Teuerung mit diesen Maßnahmen bekämpft werden kann, ist eine Verkennung der Tatsachen bei der momentanen Preisentwicklung. Da ist eine Energieeinsparung maximal ein Tropfen auf dem heißen Stein.

Zusätzlich zu den Energiepreisen leiden Städte und Gemeinden auch massiv an den immer stärker steigenden Baukosten. Dies führt dazu, dass laufende Projekte auf Basis der geplanten Kostenschätzungen nicht mehr umgesetzt werden können - und neue Projekte nicht in Angriff genommen werden, da diese nicht mehr finanzierbar sind - vor allem auch deshalb, weil die Steigerungen im Energiebereich den Spielraum der freien Finanzspitze enorm einschränken.

Aus den genannten Gründen fordern wir daher die Bundesregierung auf:

- Die Städte und Gemeinden brauchen jetzt kurzfristige Hilfen, ohne Kofinanzierungsauflagen für die Kommunen. Die Regierung muss ein Hilfspaket schnüren, damit die Energiepreise bewältigt werden können und die soziale Infrastruktur aufrechterhalten sowie eine überdurchschnittliche Gebührenerhöhung für die Ver- und Entsorgungsleistungen abgewendet werden kann.
- Entkoppelung des Strom- vom Gaspreis
- Einführung eines Gaspreisdeckels, damit die Energiepreise endlich wieder sinken.
- Eine Sensibilisierungskampagne in den Städten und Gemeinden, damit dort, wo es sinnvoll ist, Energie eingespart wird, ohne das soziale und gesellschaftliche Zusammenleben in den Kommunen zu gefährden.
- Massive Erhöhung der Fördermittel zum Ausbau erneuerbarer Energie für thermische Sanierungen und wesentlich raschere Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energieanlagen.
- Voller Einsatz auf europäischer Ebene für eine umfassende Lösung des Energieproblems

Der Vorsitzende verlas die einzelnen Stellen, an die diese Resolution gesendet werden soll.
Der Vorsitzende unterstütz diese Resolution, da alles was da angeführt ist, wahr ist.

GR Haunschmid meinte, dass seitens der Gemeinde einmal ein Zeichen gesetzt werden muss, um die Missstände auzuzeigen.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass o.a. die Resolution betreffend die Finanzierung der Gemeinden und ihrer (Sozial-)Leistungen beschlossen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

14. Allfälliges

- a) Der Vorsitzende möchte darauf hinweisen, dass zwei Bauverpflichtung abgelaufen sind. Es handelt sich um das Grundstück Nr. 834/1 KG 43201 (Dörfli) Kaufvertrag 2010 (5 Jahre) 2019 verlängert um 3 Jahre – Die Eigentümerin ersucht um weitere Verlängerung (Gespräch mit BGM)
Weiters ist ein Ansuchen um Verlängerung (5 Jahre) von Herrn Pichler Gottfried in Judenleiten eingelangt der Kaufvertrag ist von 2012 (6 Jahre).

GR Reiter Astrid erklärte sich für befangen.

Die Gemeinderäte diskutierten über die Verlängerung des Bauzwanges für die beiden Grundstücke und kamen zu dem Entschluss, dass es keine Fristverlängerung für den Bauzwang geben wird. Die Grundeigentümer sollen aber eine Frist von 2 Jahren für die Errichtung des Rohbaus von mindestens 80m² erhalten. Die Grundstückbesitzer sollen mit einem Schreiben verständigt werden.

Lassen die Eigentümer die Frist verstreichen, wird die Gemeinde einen Käufer für das Grundstück suchen, sofern die Eigentümer das Grundstück nicht bereits selber verkauft haben. Die Frist für

den Bauzwang der Nachbarbesitzer muss der Gemeinderat wieder für jedes Grundstück separat festlegen.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass das Grundstück Oberlebing 115 zum Verkauf steht (Gschwandtner-Siedlung West).

- b) Der Vorsitzende informierte, dass Herr Aumayer die Vereinbarung für die Nutzung des Grundstücks, auf dem die Gemeinde den Brunnen errichtet hat, gekündigt hat.

In einem Gespräch hat Herr Aumayer mitgeteilt, dass er als alternative Möglichkeit zur Erhaltung eine Pacht von 200 – 300 € monatlich in Betracht zieht. Zum Vergleich beim Grünschnittplatz werden jährlich 500 € Pacht bezahlt.

Die Gemeinderäte besprachen diese Möglichkeit, lehnen diese Option jedoch ab, der Brunnen und die Mauern sollen abgetragen werden.

- c) Der Vorsitzende schilderte, dass ihm eine Beschwerde von den Eigentümern des Objektes Allerheiligen 39 bezüglich der Zufahrt erreicht hat. Die Eigentümer kritisierten die schlechten Fahrverhältnisse im Winter. Der Vorsitzende erklärte den Eigentümern, dass die Gemeinde nicht verpflichtet ist eine Straße zu asphaltieren.
- d) Der Vorsitzende teilte mit, dass eine Bedarfserhebung für das Bauprojekt Pfarrheim bei den Nachbargemeinden bereits in die Wege geleitet wurde, diese dient zur Ermittlung ob Räumlichkeiten zur Verfügung stehen würden und welche Kosten entstehen.

- e) Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2023 für GV und GR

GR	28. März 2023	19:00 Uhr
GR	22. Juni 2023	20:00 Uhr
GV	16. März 2023	09:00 Uhr
GV	13. Juni 2023	09:00 Uhr

- f) GR Weiß fragte, bezüglich des Berichtes des Sozialhilfeverbandes, wie es dazu kommt, dass die Preissteigerung bei den Budgetsummen des Personals des SHV's so hoch sind, obwohl viele Stellen nicht besetzt werden können.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass im kommenden Jahr ca. 20 weitere philippinische Pflegekräfte in den Heimen arbeiten werden. Detailliertere Informationen zu den Lohnkosten kann er aber in dieser Sitzung nicht vorlegen.

- g) GR Haunschmid möchte wissen, wie weit die Umsetzung des geplanten Getränkeautomaten ist. Vizebürgermeister Wahl informierte, dass die Planung läuft, es aber noch ein paar Probleme zu beheben gibt (z.B. Ableitung des Kondenswassers).

- h) Vorsitzende berichtete über die Höhe der KIG-Mittel. Die konkreten Richtlinien dazu liegen aber derzeit noch nicht vor.

- i) GR Aistleithner erkundigte sich über die Bioabfallbehälter und ob es schon Lösungen dafür gibt. Der Vorsitzende erklärte, dass schon Ideen gesammelt wurden und an einer dauerhaften Lösung gearbeitet wird.

Es ergaben sich keine Wortmeldungen mehr, der Vorsitzende schloss daher die Sitzung um 21:15 Uhr.

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:



Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 28.03.2023 kein Einwand erhoben wurde.

Der Vorsitzende:



Gemeinderatsmitglied:



Haunschmid Johann

Gemeinderatsmitglied:



Leimlehner Sonja